

Besondere Bedingung Nr. 5390

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftpflichtgesetzes (Gemeinde)

Gegenstand der Versicherung (versichertes Risiko)

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer schadlos zu halten, wenn und insoweit dieser in seiner Eigenschaft als der in der Polizze bezeichnete Rechtsträger auf Grund des Amtshaftungsgesetzes für den Schaden am Vermögen oder an der Person haftet, den die als seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten Dritten schuldhaft zugefügt haben.

Versicherungsfall

Abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB ist Versicherungsfall im Sinne dieser Besonderen Bedingung die Rechtsverletzung (Handlung oder Unterlassung), die dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten

Im Sinne dieser Besonderen Bedingung werden unterschieden

- Schäden an der Person, das sind Schäden, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Personen zur Folge haben (Personenschäden),
- Schäden am Vermögen, das sind Schäden, die weder Schäden an der Person sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten (reine Vermögensschäden).

Serienschaden:

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

- einer Rechtsverletzung;
- mehrerer auf der derselben Ursache beruhende Rechtsverletzungen;
- mehrere in zeitlichem Zusammenhang stehende und auf gleichartige Ursachen beruhende Rechtsverletzungen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht;

Art. 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

Örtlicher Geltungsbereich

Art. 3 AHVB lautet:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf in Österreich begangene Rechtsverletzungen, sofern sich diese in Österreich wirtschaftlich auswirken und auch die Geltendmachung des Anspruches in Österreich erfolgt.

Zeitliche Begrenzung der Haftung

In Abänderung von Art. 4 AHVB haftet der Versicherer nur dann, wenn die Rechtsverletzung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wird der Schaden durch eine Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel die Rechtsverletzung als an dem Tage begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Was ist nicht versichert ? (Risikoausschlüsse)

In Abänderung zu Art. 7 AHVB ist die Versicherung lediglich bei folgenden Punkten ausgeschlossen:

- Art. 7, Pkt. 1 AHVB
- Art: 7, Pkt. 2 AHVB
- Art. 7, Pkt. 4 AHVB
- Art. 7, Pkt. 5 AHVB
- Art. 7, Pkt. 8 AHVB
- Art: 7, Pkt. 13 AHVB sowie
- Art. 7, Pkt. 14 AHVB

Art. 7, Pkt. 3 AHVB lautet abgeändert wie folgt:

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen auf Grund des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967) in der jeweils geltenden Fassung:

Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen, wobei Art. 6 AHVB in folgenden Punkten abgeändert wird:

Die Präambel des Art. 6 AHVB lautet wie folgt:

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an der Person, das sind Schäden, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Personen zur Folge haben (Personenschäden) Schäden am Vermögen, das sind Schäden, die weder Schäden an der Person sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten (reine Vermögensschäden) durch Umweltstörung - einschließlich des ...

Punkt 2 des Art. 6 AHVB lautet wie folgt:

Versicherungsschutz für Schäden an der Person, das sind Schäden, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Personen zur Folge haben (Personenschäden) Schäden am Vermögen, das sind Schäden, die weder Schäden an der Person sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten (reine Vermögensschäden) durch Umweltstörung - einschließlich des ...

Versicherungssumme, Selbstbehalt

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH] davon.

Der Selbstbehalt, ausgenommen des Selbstbehaltes nach Art. 6 AHVB, des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLBBMIN] maximal EUR [KLBBMAX].

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLBBMIN] fallen nicht unter Versicherungsschutz:

Jährliches Kündigungsrecht:

In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.